

Preis-Leistungs-Verhältnis

Mannheim. Das Zentrum für Insolvenz und Sanierung (ZIS) an der Universität Mannheim e. V. war der Auffassung, dass man im zehnten Jahr des Bestehens alt genug sei, um auch einmal ein Reizthema des Insolvenzverfahrens anzugehen, nämlich die Insolvenzverwaltervergütung. Am 13.10.2015 standen daher die Kosten des Insolvenzverfahrens im Mittelpunkt des 19. Abendsymposiums, zu denen RiBGH Gerhard Vill und Dipl.-Kfm. Erion Metoja referierten.

Text: Rechtsanwalt Patric Naumann, Wellensiek Rechtsanwälte

Der Vorstandsvorsitzende des ZIS, Prof. Dr. Georg Bitter, begrüßte rund 180 Zuhörer an der Universität Mannheim. Er rechtfertigte die Auswahl des Themas Insolvenzverwaltervergütung damit, dass sich die Zuhörer nun nach zehn Jahren auch mit einem unangenehmen Stoff beschäftigen müssten. RA Tobias Hoefer, der die weitere Moderation übernahm, stellte den ersten Referenten vor, den stellvertretenden Vorsitzenden des IX. Zivilsenats am Bundesgerichtshof, Gerhard Vill, der aktuelle Probleme der Verwaltervergütung vortrug.

Vill bedauerte es, dass das schwierige Thema der Vergütung durch die Universitäten bislang vernachlässigt werde, Stellungnahmen aber gewünscht seien. Dass es sich um ein anspruchsvolles Thema handelt, lasse sich auch immer daran erkennen, dass gerade Vergütungsentscheidungen regelmäßig im Plenum des Bundesgerichtshofs (BGH) getroffen würden. Vill teilte die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung zur Insolvenzverwaltervergütung in verschiedene Phasen ein. In einer ersten Phase seien die Anträge der Insolvenzverwalter durch die Amtsgerichte noch nahezu ungeprüft akzeptiert worden. Im Laufe der Jahre habe sich die Prüfungsdichte der Amtsgerichte deutlich erhöht. Eine weitere Phase markiere die in 2011 vorgenommene Änderung der Zulassung der Rechtsbeschwerde zum BGH. Diese sei seither nur dann zulässig, wenn sie durch das Landgericht zugelassen wird. Auffällig sei, dass einige Landgerichte sehr rege, andere aber kaum bis gar nicht hiervon Gebrauch machen würden. Insgesamt könne jedenfalls festgestellt werden, dass bei der Vergütung eine »schiefe Schlachtordnung« herrsche, da diejenigen, die es eigentlich angehe, nämlich der Schuldner oder die Gläubiger, sich häufig nicht für die Vergütung des Insolvenzverwalters interessieren würden.

Vill stellte eine Reihe von Entscheidungen des BGH aus den letzten drei Jahren vor, von denen hier nur einige genannt werden sollen: So verwies er auf eine Entscheidung aus 2013 (BGH, Beschl. v. 14.11.2013 – IX ZB 101/11), wonach die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen einen die Vergütung festsetzenden Beschluss mit dessen Veröffentlichung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de zu laufen beginne (§ 9 Abs. 1 S. 3 InsO). Veröffentlichungen in anderen öffentlichen Anzeigern seien zwar nicht schädlich, aber auch nicht mehr maßgeblich. Betreffend die Beschwerdebefugnis wies Vill auf einen Beschluss aus 2012 (BGH, Beschl.

v. 27.09.2012 – IX ZB 276/11) hin. Danach steht die Beschwerdebefugnis dem Insolvenzverwalter auch hinsichtlich der festgesetzten Vergütung eines vormaligen vorläufigen Insolvenzverwalters, eines abgewählten Insolvenzverwalters oder eines Sonderverwalters zu.

Fortführungsüberschuss oft falsch berechnet



RiBGH Gerhard Vill

Einen weiteren Schwerpunkt des Vortrags bildeten Entscheidungen zur Berechnungsgrundlage. Vill machte zunächst auf ein jüngeres Urteil des BGH aufmerksam (Urt. v. 05.04.2015 – IX ZR 164/15). In dem zugrundeliegenden Sachverhalt kam es zu Fehlüberweisungen auf das schuldnerische Konto. Diese Fehlüberweisungen stellten Bereicherungsansprüche gegen die Masse dar und erhöhten nach dem Urteil des BGH die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Insolvenzverfahrens. Vill erwähnte zudem die seiner Meinung nach häufig falsch vorgenommene Berechnung des Fortführungsüberschusses. Sehr oft würden Bruttoumsätze anstatt des Gewinns angesetzt.

Vill berichtete schließlich über die Chronologie zwischen der BGH-Rechtsprechung und dem Gesetzgeber zur Frage der »erheblichen Befassung« mit Aus- und Absonderungsrechten, die schließlich zu einer Gesetzesänderung führte. Er kritisierte die Begründung des Gesetzgebers zum neuen § 63 Abs. 3 InsO und stellt eine Reihe von Fragen, insbesondere zur Systematik zwi-



schen § 63 Abs. 3 InsO und § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 InsVV, die nicht mehr stimme. Auch bleibe fraglich, ob die Regelung in § 63 Abs. 3 InsO noch Bezug auf § 2 Abs. 1 InsVV nehme.

Im zweiten Referat trug Dipl.-Kfm. Erion Metoja vom Sachverständigeninstitut Dr. Eisner, Insolvenz- und Wirtschaftsbeurteilungen AG, zur »Prüfung der Schlussrechnung im Auftrag des Gerichts – rechtliche Grenzen und ökonomische Notwendigkeiten« vor. In der Praxis sei eine zunehmende Delegation der Schlussrechnungsprüfung durch die Insolvenzgerichte festzustellen. Die Gründe hierfür seien mannigfaltig, etwa der Umfang der Prüfung bei größeren Verfahren, die Weiterentwicklung der Rechtsprechung mit einer Erhöhung des Prüfungsaufwands oder aber auch das fehlende Spezialwissen. In der fachlichen Diskussion sei streitig, ob die Schlussrechnungsprüfung überhaupt delegierbar sei. Es ließen sich Argumente für und gegen die Delegation finden: So spreche gegen eine Delegation, dass es sich einerseits bei der Schlussrechnungsprüfung um die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben handle, die den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zugewiesen seien. Andererseits verbleibe aber die letztendliche Entscheidung beim Gericht und der Prüfer bereite die Entscheidung nur vor. Bei den Argumenten für eine Delegation der Schlussrechnungsprüfung ist u. a. zu erwähnen, dass zwar die Überlastung der Gerichte per se kein Grund für eine Delegation sei, aber höhere Kosten, etwa für eine bessere personelle Ausstattung der Gerichte, langfristig zu höheren Gerichtskosten führen würde. Höhere Gerichtskosten würden aber zu einer stärkeren finanziellen Belastung aller Verfahren beitragen anstatt nur solcher Verfahren, die komplexer und kompliziert sind.

Typische Fehler bei der Schlussrechnung

Metoja nannte typische Fehler bei der Erstellung der Schlussrechnung: fehlende Belege für Ausgaben bis hin zum Fehlen sämtlicher Belege einer Betriebsfortführung, Verbuchung identischer Geschäftsvorfälle auf unterschiedlichen Sachkonten z. B. bei Rechtsanwalts- und Steuerberatergebühren, fehlende Geldbestände zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung, Begründung nicht notwendiger Masseverbindlichkeiten und Zahlung auf Insolvenzforderungen oder Altmasseverbindlichkeiten.

Ein Grund für die zunehmende Zahl der Prüfungsaufträge sieht Metoja in der Unsicherheit der Gerichte, ob die Verwalterleistung die beantragte Vergütung rechtfertige, ob also das »Preis-Leis-

tungs-Verhältnis« stimme. Die Delegation von Aufgaben vom Insolvenzverwalter auf einen Dienstleister bleibe für den Insolvenzverwalter ohne Konsequenzen für die Vergütung, denn derartige Ausgaben minderten als Masseverbindlichkeiten nicht die Berechnungsgrundlage. Es bestehe kein Anreiz für eine effiziente Delegation, vielmehr sei festzustellen, dass der Insolvenzverwalter immer mit den gleichen Dienstleistern zusammenarbeite. Es müsse eine Wechselwirkung von Zuschlägen und Delegation geben, sodass ein Insolvenzverwalter nur dann einen Zuschlag erhalte, wenn er tatsächlich tätig geworden sei. Die Beurteilung von Tätigkeiten, für die ein Zuschlag beantragt werde, die gleichzeitig auch delegiert wurden, sei problematisch.

Kein Anreiz für sparsamen Umgang mit der Masse



Dipl.-Kfm. Erion Metoja

Aus Sicht von Metoja sei eines der Hauptprobleme, dass kein Gleichlauf zwischen den Zielen der Gläubiger und des Insolvenzverwalters bestehe: Es bestehe für den Insolvenzverwalter kein Anreiz für einen sparsamen Umgang mit der Masse. Hier sei der Vorteil einer Prüfung durch einen Gutachter zu sehen. In Abstimmung mit dem Gericht könne zugunsten der Gläubiger die Verwalterleistung durch eine Prüfung möglicherweise besser beurteilt werden. Metoja kritisierte schließlich die Faustregeltabellen zu den Zuschlägen bei der Vergütung. Es zeichne sich allerdings ein Übergang von statischen Kriterien hin zu einem dynamischen Vergütungssystem ab. Er plädiere für eine erhebliche Einschränkung von Zuschlägen. Das derzeitige Zuschlagssystem sei nicht effizient.

Kontrovers wurde die Aussage von Metoja hinsichtlich des Vergütungssystems mit seinen Zuschlägen diskutiert. Ein Teilnehmer merkte an, dass das System der InsVV ein erfolgsorientiertes System sei im Vergleich zum anglo-amerikanischen System, bei dem auf Stundenbasis abgerechnet werde, ohne dass ein Erfolg geschuldet werde. Bei dem »Abschmelzen« der Insolvenzmasse nach Insolvenzeröffnung dürften vor allem die oktroyierten Masseverbindlichkeiten nicht vergessen werden, auf die der Insolvenzverwalter keinen Einfluss habe. <<